

JUGENDORDNUNG

Januar 2002

§ 1

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Sportschützenvereins Sandhausen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung, bilden die Vereinsjugend. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Vereins.

§ 2

Ziele

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Sportschützenvereins 1908/53 e.V. Sandhausen. Sie gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Freiraum in Ihren sportlichen Aktivitäten, in der Entwicklung des Gemeinschaftssinnes, der Erprobung moderater Vereinsarbeit und somit die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

§ 3

Aufgabe

Schwerpunkt ist die Ausbildung in allen Sportarten des Sportschießens, sofern diese auf dem Gelände des SSV zulässig sind, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Ferner sind die Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Freizeiten, internationalen Begegnungen, örtlichen Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, etc., sowie Kontakte zu anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen Ihrer vorrangige Aufgabe.

§ 4

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendleiter

§ 5

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.

Sie wählt ihren Jugendleiter und die Stellvertreter aus den Abteilungen. Der Jugendleiter muss voll geschäftsfähig und daher mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist Geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes und vertritt die Interessen der Vereinsjugend und des Vereins.

Ferner werden gewählt:

- Kassenwart
- Jugendsprecher
- stellvertretender Jugendsprecher

All diese Personen sind Mitglieder des Jugendausschusses

Die Jugendversammlung legt die Aktivitäten und Tätigkeiten der Vereinsjugend für das folgende Sportjahr fest.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Jede Jugendversammlung ist beschlussfähig, bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung und mindest vier Wochen vor der Generalversammlung des Vereins.

Von den jeweiligen Veranstaltungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6

Der Jugendausschluss

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Sollte ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig ausscheiden, so ist der Jugendleiter berechtigt, für die verbleibende Amtsdauer einen Nachfolger zu benennen.

in den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung welche der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7

Die Jugendkasse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihr vom Verein zugeteilten Rahmenbudget, Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand und im besonderen dem Kassenwart des Vereins gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen vorgesehen sind, tritt jeweils die

Vereinssatzung in Kraft. Sollten Bestimmungen der Jugendordnung mit der Satzung des Vereins nicht in Einklang zu bringen sein, so gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung, ebenfalls mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, in Kraft. Das gleiche Verfahren ist bei eventuellen Veränderungen anzuwenden.